

Gemeinde

Briesen/Brjazyna

Bebauungsplan

„Solarpark zwischen Briesen und Guhrow“

(Teil Briesen)

Entwurf Stand Oktober 2026

Umweltbericht (Begründung Teil 2)

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	3
1.1.1	Standort	3
1.1.2	Ziele der Planung	4
1.1.3	Inhalt des Bauleitplanes	4
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	6
2	Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1.1	Schutzgut Pflanzen	7
2.1.2	Schutzgut Tiere	9
2.1.3	Schutzgut Biologische Vielfalt	12
2.1.4	Schutzgut Boden	12
2.1.5	Schutzgut Fläche	13
2.1.6	Schutzgut Wasser	13
2.1.7	Schutzgut Luft	14
2.1.8	Schutzgut Klima	14
2.1.9	Schutzgut Wirkungsgefüge	15
2.1.10	Schutzgut Landschaft	15
2.1.11	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	16
2.1.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.1.13	Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	17
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.3.1	Schutzgut Pflanzen	19
2.3.2	Schutzgut Tiere	19
2.3.3	Schutzgut Biologische Vielfalt	20
2.3.4	Schutzgut Boden	20
2.3.5	Schutzgut Fläche	21
2.3.6	Schutzgut Wasser	21
2.3.7	Schutzgut Luft	22
2.3.8	Schutzgut Klima	22
2.3.9	Schutzgut Wirkungsgefüge	22
2.3.10	Schutzgut Landschaft	23
2.3.11	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	23
2.3.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
2.3.13	Schutzgut Wechselwirkungen	24
2.3.14	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Gebiete	24
2.4	Maßnahmen	24
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	25
2.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	28
3	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Merkmale der technischen Verfahren	29
3.2	Monitoring	30
3.3	Zusammenfassung	30
3.4	Referenzliste der Quellen	31
3.5	Abkürzungsverzeichnis	31
3.6	Anhang	32

1 Einleitung

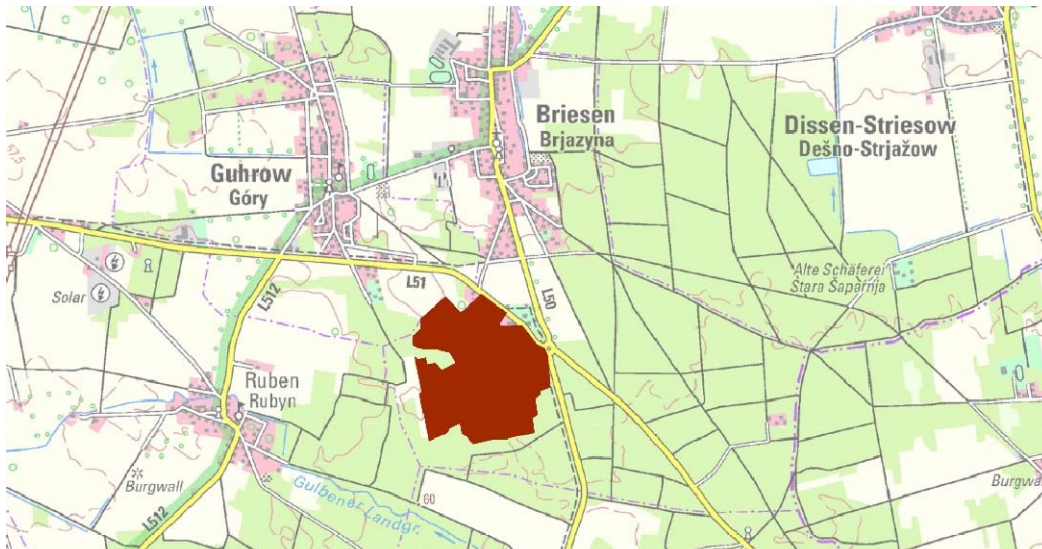
- 1 Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die Aufstellung von Bauleitplänen (von wenigen Ausnahmen abgesehen) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. *Umweltprüfung*
- Dabei sind die von den zulässigen Vorhaben voraussichtlich verursachten erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Umweltwirkungen auf bestimmte Belange zu beschreiben und zu bewerten.
- 2 Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. *Gegenstand der Abwägung*
- 3 Die Ergebnisse sind gem. § 2a BauGB im Umweltbericht, der selbstständiger Bestandteil der Begründung ist, unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a sowie 4c BauGB darzulegen. *Umweltbericht*
- Ein fehlerhafter oder unvollständiger Umweltbericht ist als „beachtlicher Fehler“ im Sinne des § 214 BauGB anzusehen.
- 4 Nachfolgend werden die nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Planungsphase „Entwurf“ bereits vorliegenden entsprechenden Erkenntnisse über
- den Zustand des Plangebietes,
 - die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben und
 - die Maßnahmen zur Bewältigung der Beeinträchtigungen der Umweltfaktoren
- zusammengefasst.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

- 5 In diesem Punkt geht es um die „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben“ gem. Anlage 1 Nr. 1a BauGB.

1.1.1 Standort

- 6 Der 56,6 ha große Geltungsbereich liegt nahe der Gemeinde Briesen unmittelbar südlich der Landesstraße L51 in der Flur 2 der Gemarkung Briesen im Landkreis Spree-Neiße. *Standort*
- 7 Das Geländere Relief im Plangebiet ist eben. Die absoluten Höhen bewegen sich zwischen rund 62,5 m im südlichen Teil des Geltungsbereiches und rund 59 m im nördlichen. Markante Strukturelemente (wie Böschungen, Mulden, ...) sind nicht vorhanden. *Standortbedingungen*
- 8 Das B-Plangebiet zählt zur naturräumlichen Einheit Spreewald (83) im Untergebiet Malxe-Spree-Niederung (830).
- 9 Eine Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes der Umwelt ist die bestehende Realnutzung. Im Plangebiet selbst besteht keine bauliche Nutzung. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.
- Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Landesstraße L 51. Das Plangebiet ist über diese Verbindung an das regionale bzw. überregionale öffentliche Straßennetz angebunden. Die Landesstraße L 50 steht für die Erschließung nicht zur Verfügung.
- Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes sind folgende Nutzungen vorhanden:
- Wohn- und Gewerbegrundstücke,
 - Erholungsflächen in Form von Kleingartenanlagen bzw. Ferienhausgebieten,
 - Wald
 - und Ackerflächen.
- 10 Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die der Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen. *Bestand BImSchG-pflichtige Anlagen*



Standortkarte

© GeoBasis-DE / LGB

1.1.2 Ziele der Planung

- 11 Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Errichten und den Betrieb *Ziele des Bauleitplanes*
- einer Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark) von insgesamt fast 50 ha
 - und der erforderlichen Nebenanlagen (z. B. von Speichereinrichtungen für den erzeugten Strom)

geschaffen werden. Gleichzeitig soll auch die Einbindung des Projektes in die sensible Landschaft gesichert werden. (Einzelheiten zu den Planungszielen siehe auch Punkt 1 der Begründung Teil 1).

1.1.3 Inhalt des Bauleitplanes



Planzeichnung

Die verfügbare Fläche ist orange dargestellt. Die gelb markierten Flächen stehen nicht zur Verfügung und bleiben Acker.

- | | | |
|----|---|---|
| 12 | Die Planung sieht (zunächst ohne die notwendigen Maßnahmen zum Umweltschutz) folgende Flächennutzungen vor <ul style="list-style-type: none"> – Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“, – Flächen für Landwirtschaft. | <i>Festsetzungen
Flächennutzung</i> |
| 13 | Die Art der baulichen Nutzung für die Baugebietsflächen ist wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> – „Sonstiges Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. | <i>Art der baulichen Nutzung</i> |
| 14 | Das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der von baulichen Anlagen überdeckte Fläche über die Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. Sie beträgt einheitlich 0,7.

Für die zulässigen baulichen Hauptanlagen wird die Höhe auf 4 m über Gelände begrenzt. | <i>Maß der baulichen
Nutzung

Höhen</i> |

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

- | | | |
|----|--|--|
| 15 | Im Plangebiet sollen also <ul style="list-style-type: none"> – eine Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark) – und die erforderlichen Nebenanlagen (z. B. von Speicheranlagen für den erzeugten Strom) entstehen. | <i>Art, Umfang und Bedarf an
Grund und Boden</i> |
| 16 | Für die Errichtung des Solarparks wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Dafür stehen theoretisch mehr als 50 ha zur Verfügung.

Die Solarmodule führen überwiegend zu einer Überschirmung der Bodenoberfläche, ohne diese zu versiegeln. Eine tatsächliche Bodenversiegelung entsteht nur im Bereich erforderlicher baulicher und technischer Anlagen sowie der Erschließungsflächen.

Einzelheiten siehe Bilanz in der Begründung Teil 1. | |

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

- | | | |
|----|--|---|
| 17 | Wesentliche im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende bzw. zu berücksichtigende einschlägige gesetzliche Vorgaben zum Umweltschutz finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im einschlägigen Landesrecht. | <i>Fachgesetze</i> |
| 18 | Für das vorliegende Vorhaben sind insbesondere die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur Eingriffsregelung und zum Klimaschutz sowie die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz von Bedeutung. Weitere fachgesetzliche Vorgaben werden berücksichtigt, soweit sie für die konkrete Planung relevant sind. | |
| 19 | Das Verhältnis zwischen BauGB und BNatSchG ist in § 18 BNatSchG geregelt. Bei der Planaufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Gem. § 18 BNatSchG erfolgt bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. | <i>Eingriffsregelung nach
BauGB</i> |
| 20 | Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert: | <i>BauGB</i> |
| 21 | - landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. | <i>§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB</i> |
| 22 | Wald- und Wohnflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nur im für die Umsetzung des Solarparks erforderlichen Umfang umgenutzt. | <i>Erläuterung Beachtung</i> |
| 23 | - die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) sind zu berücksichtigen. | <i>§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB</i> |
| 24 | Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ermittelt und durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. | <i>Erläuterung Beachtung</i> |
| 25 | - Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den | <i>§ 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB</i> |

Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- 26 Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und damit zum Klimaschutz geleistet. Die weitgehende Offenhaltung und extensive Nutzung der Flächen trägt zudem zur Klimaanpassung bei. *Erläuterung Beachtung*
- 27 Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Vorhaben sind die Regelungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. *BNatSchG - Besonderer Artenschutz*
- 28 - Alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem allgemeinen Schutz. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. *§ 44 BNatSchG*
- 29 Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags geprüft. Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden vorgesehen und durch entsprechende Festsetzungen bzw. vertragliche Regelungen gesichert. *Erläuterung Beachtung*
- 30 - Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. *Denkmalrecht*
- 31 Die vorliegende Planung berührt unter Schutz stehende Bodendenkmale. Diese werden bei der Planung berücksichtigt. Erdarbeiten und sonstige Eingriffe in den Boden sind unter Beachtung der denkmalrechtlichen Vorgaben und erforderlichen Genehmigungen durchzuführen.
- 32 Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Ruben. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten. *Wasserschutzgebiet*
- Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die vorliegenden Fachbeiträge, insbesondere der Artenschutzfachbeitrag sowie die Eingriffs- und Ausgleichsstudie, berücksichtigt. Die zuständigen Fachbehörden werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Bindende Ziele des Fachrechts werden bei der Planung berücksichtigt.

1.2.2 Fachplanungen

1.2.2.1 Raumordnung

- 33 Folgende, das Plangebiet betreffende umweltrelevante Planungen, die von den zulässigen Vorhaben berührt werden, sind vorhanden. *Umweltrelevante Planungen*
- 34 Für Berlin und Brandenburg definiert der
– Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder. *LEP HR*
- 35 Der Grundsatz G 6.1 LEP HR ist wie folgt formuliert:
– Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *G 6.1 LEP HR Freiraumschutz*
- 36 Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.
- 37 Der Grundsatz G 6.1 LEP HR ist berücksichtigt. *Erläuterung Beachtung*
Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist nicht vermeidbar, wenn die planerischen Ziele umgesetzt werden sollen. Die Flächeninanspruchnahme wird, gemessen an der installierten Leistung, durch die intensive Nutzung der verfügbaren Flächen minimiert.
Die Multifunktionalität des nicht in Anspruch genommenen Freiraumes wird durch das ausweisen von Grünflächen erhöht.
- 38 Der Grundsatz G 8.1 LEP HR ist wie folgt formuliert:
(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase *G 8.1 LEP HR Klimaschutz, Erneuerbare Energien*

sollen

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

39 Die Ausweisung der Fläche als Solarpark ist einen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien und damit zum Klimaschutz.

Erläuterung Beachtung

Zusätzlicher Verkehr wird, im Vergleich zur bisherigen Nutzung durch die Landwirtschaft, durch das Planvorhaben nicht erzeugt.

40 Zusätzlich ist das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) zu berücksichtigen.

41 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich:

- 42 – Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", veröffentlicht am 22. Dezember 2021.

43 Darüber hinaus können sich aus

- dem Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014,
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung", gebilligt am 14.09.2023

zukünftig Vorgaben ergeben.

1.2.2.2 Sonstige Planungen

44 Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind bestehende Pläne des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts und Pläne zu anderen Umweltthemen zu berücksichtigen.

Umweltpläne

45 Ein Landschaftsplan (LP) und 7 oder Grünordnungsplan (GOP) liegen nicht vor.

Landschaftsplanung

46 Das betrifft auch die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt g BauGB aufgeführten Planarten.

47 Die Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises Spree-Neiße geschützt.

Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung

48 Die betroffenen Gehölze sind bei der Umweltprüfung beachtet.

Berücksichtigung

2 Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Pflanzen

49 Tiere und Pflanzen sind individuell und in ihrem Zusammenwirken in einem Lebensraum als Lebensgemeinschaft (Biotop) wichtige Bestandteile von Ökosystemen und damit der Umwelt.

Schutzgut Pflanzen

50 Für das Schutzgut liegen Bestandserhebungen zu den Biotop- und Vegetationsstrukturen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (LUTRA 2026) vor. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand basieren auf den Ergebnissen des Fachbeitrags sowie auf allgemein verfügbaren Datengrundlagen.

51 Im Geltungsbereich dominieren großflächige Intensiväcker. Bei den Geländebegehungen im Jahr 2025 wurde festgestellt, dass die Vorhabenfläche zunächst mit einer Saatgras Mischung bewachsen war. Nach dem Umbruch Ende April erfolgte die Aussaat von Mais. Bis zum Aufwuchs der Kulturpflanzen Ende Mai bzw. Anfang Juni waren die Flächen nahezu vollständig vegetations- und strukturfrei. Im Norden des Plangebiets befand sich zudem ein schmaler, ungenutzter Ackerbrachestreifen.

Ausgangslage Biotope

Kleinflächig finden sich darüber hinaus Gehölzstrukturen. Hierzu zählen eine Baumgruppe aus drei alten Eichen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches sowie eine schmale Gehölzhalbinsel im Süden des Plangebietes. Diese besteht aus einem lichten, mittelalten

Kiefernforst mit einer von Land-Reitgras dominierten Krautschicht. Am Südrand der Gehölzfläche stehen mehrere alte Kiefern. Im Südosten befinden sich entlang eines ehemaligen Weges zwei markante Einzelkiefern.

- 52 Im Folgenden sind die Biotoptypen des Plangebiets und der angrenzenden Flächen gemäß dem brandenburgischen Kartierschlüssel aufgeführt und hinsichtlich ihrer Funktion als Lebensraum bewertet (nach LUTRA 2026):

Tab. 1: Liste der vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutung als Lebensraum

Code	Biotyp	Bedeutung
Laubgehölze, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen & -gruppen		
0715112	Solitärbäume und Baumgruppen, heimische Baumarten, mittleres Alter	IV
Wälder und Forste		
08480	Kiefernforst	III
Äcker		
09130	Intensiv genutzte Äcker	II
09140	Ackerbrachen	III
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen, Sonderflächen		
12280	Kleinsiedlungen und ähnliche Strukturen	I
Bedeutungsklassen I sehr gering II gering III mittel IV hoch V sehr hoch		

- 53 Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Biotope ausgewiesen. *Geschützte Biotope*
- 54 Im Untersuchungsgebiet sind keine europäisch geschützten Pflanzen gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden.
- 55 Unabhängig von den erfassten Arten hat der bestehende Untersuchungsraum nicht das Potenzial, geschützten Pflanzen als Lebensraum zu dienen.
- 56 An das Umfeld des Plangebietes grenzen im Norden weitere Intensivackerflächen, im Süden und Südosten Kiefernforste mittleren Alters mit Waldrandbereichen aus Land-Reitgras und Besenginster sowie vereinzelt älteren Eichen und Birken an. Westlich schließt eine Aufforstungsfläche mit Feldahorn, Stieleiche, Lärche, Birke, Kiefer und Schlehengebüsch an. *Biotoptypen Umfeld*
- 57 Der Planbereich ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorbelastet. Die Biotoptypenausstattung ist gegenüber einem natürlichen bzw. nur gering beeinflussten Zustand deutlich verändert und wird überwiegend von großflächigen Intensivackerflächen geprägt. *Vorbelastungen*
- 58 Das Plangebiet weist nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Höherwertige Biotopstrukturen beschränken sich auf die randlich vorhandenen Gehölze sowie den Ackerbrachestreifen. Diese übernehmen zugleich eine Vernetzungsfunktion zu den angrenzenden Waldbeständen und Offenlandbiotopen. *Ausgangslage Pflanzen*
- 59 Das Schutzgut Pflanzen weist insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Für die vorhandenen Gehölz- und Brachstrukturen besteht aufgrund ihrer höheren ökologischen Funktion eine erhöhte Empfindlichkeit. *Empfindlichkeit für Veränderungen*

- 60 Die Bedeutung der vorgefundenen Lebensgemeinschaften kann in der Gesamtsicht, mit Blick auf den gesamten Naturraum, der Bedeutungsklasse „mittel bzw. durchschnittlich“ zugeordnet werden. Der überwiegende Teil der Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist entsprechend naturfern.

Bewertung
Schutzgut Pflanzen

Eine höhere Bedeutung kommt den kleinflächig vorhandenen Gehölzstrukturen sowie dem Ackerbrachestreifen zu. Diese weisen gegenüber den intensiv genutzten Ackerflächen eine höhere Strukturvielfalt auf und übernehmen Funktionen als Lebensraum und Vernetzungselement. Bereiche von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

2.1.2 Schutzgut Tiere

- 61 Im Rahmen der Umweltprüfung sind über die nachfolgend abzuhandelnden geschützten Arten hinaus weitere wild lebende Tierarten und Artengruppen zu berücksichtigen.

Ausgangslage Tiere

- 62 Für das Schutzgut liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LUTRA 2026) vor. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand basieren auf den Ergebnissen des Fachbeitrags sowie auf allgemein verfügbaren Datengrundlagen.

- 63 Im Zusammenhang mit der Erfassung der Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tiere sind auch die Belange des „Besonderen Artenschutzes“ zu betrachten. Deshalb werden nachfolgend standort- und vorhabenbezogen die Tierarten behandelt, die entsprechend europarechtlich geschützt sind, die so genannten „relevanten Arten“.

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten

Dabei geht es um Tiere gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie um Vögel gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang 1. Die betreffenden Arten und Artengruppen fallen unter den Schutz des § 44 BNatSchG.

- 64 Im Plangebiet sind, unter Beachtung der zu erwartenden Auswirkungen, auf Grund der vorhandenen Lebensräume und Habitatelemente mit großer Wahrscheinlichkeit demnach nur die Artengruppen

Potenziell relevante Artengruppen

- Fledermäuse,
- Wolf,
- Reptilien

sowie hinsichtlich der Vögel

- Baum- und Strauchfreibrüter,
- Bodenbrüter,
- Nischen- und Halbhöhlenbrüter,

vorhabenrelevant.

- 65 Im Rahmen der Erfassung wurde der Untersuchungsraum in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf diese Arten näher untersucht.

- 66 Hinsichtlich der Vögel wurden konkret folgende Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert:

Vögel

Tab. 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel (LUTRA 2026)

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatSch G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	VP			a	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	R	V	V	a	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VP			a	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	R	3	3	a	§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VP	V	V	+	§§
Angaben zur Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht			Angaben zum Nachweis im Untersuchungsraum: VP = Vorkommen im Plangebiet (Vorhabensfläche)			

2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz	R = Randsiedler += besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11
---	---

- 67 Auf der Vorhabensfläche wurden die drei Brutvogelarten Bachstelze, Feldlerche und Hei-
delerche kartiert. Die beiden anderen Arten Baumpieper und Goldammer sind Randsiedler
oder Kontaktarten der Wald- und Gehölzränder zur offenen Agrarlandschaft.

Eine Übersicht zur Anzahl der erfassten Brutreviere der gefährdeten, streng geschützten
und besonders geschützten Arten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie gibt folgende
Tabelle:

Tab. 3: Übersicht kartierter „sensibler Vogelarten“ und -reviere im Plangebiet

	n Reviere	Anmerkungen	Kürzel in Abb. 1
Baumpieper	3	Randsiedler	
Feldlerche	8		FDL
Heidelerche	8	Randsiedler und Vorhabensfläche	Hdl

68

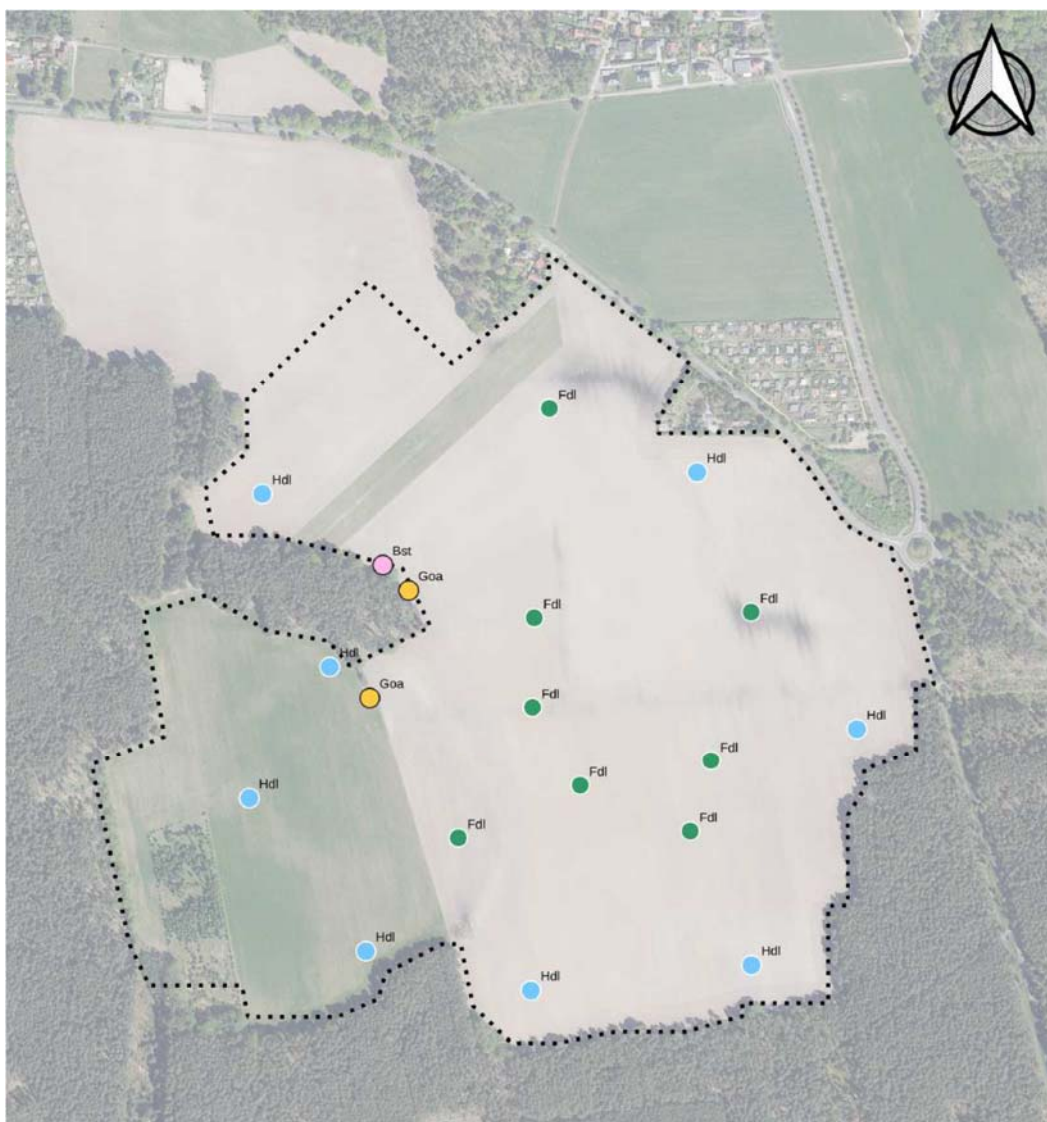


Abb. 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten im Untersuchungsraum (LUTRA 2026)

- 69 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde für die Bachstelze (Kürzel: BST) ein Brutrevier *Bachstelze, Goldammer,*

am westlichen Rand der Ackerfläche innerhalb der Vorhabensfläche nachgewiesen. Für die Goldammer (Kürzel: GOA) wurden zwei Brutreviere und für den Baumpieper drei Brutreviere erfasst. Die Reviere der beiden letztgenannten Arten befinden sich überwiegend im Kontaktbereich der angrenzenden Kiefernforste zur offenen Feldflur.

Baumpieper

- 70 Im Untersuchungsgebiet wurden innerhalb der Vorhabensfläche insgesamt acht Brutreviere nachgewiesen. Damit siedelt die Art mit einer geringen Dichte von 1,3 Rev./10 ha im Untersuchungsraum. Die Art nutzt die landwirtschaftlich genutzten Offenflächen als Bruthabitat.

Feldlerche

- 71 Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt acht Brutreviere auf der Vorhabensfläche erfasst. Die Reviere konzentrieren sich überwiegend auf die Kontaktbereiche zwischen den Kiefernforsten und der offenen Feldflur im Westen, Süden und Südosten des Plangebietes.

Heidelerche

- 72 In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Säugetierarten

Tab. 4: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten (nach LUTRA 2026)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plectus auritus</i>	3	3	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	2	-	pot. Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	pot. Vorkommen	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	pot. Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	-	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	-	pot. Vorkommen	FV
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	3	pot. Vorkommen	U2
Gefährdungskategorien der Roten Listen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet V = Art der Vorwarnliste G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes		*Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region FV = günstig U1 = ungünstig – unzureichend U2 = ungünstig - schlecht			

- 73 Außerhalb des Plangebietes befinden sich am West-, Süd- und Südostrand alte Eichen und Kiefern entlang des Waldrandes, innerhalb des Waldes sowie in der offenen Feldflur. Diese Altbäume weisen ein potenzielles Quartierangebot für baumbewohnende Fledermäuse auf. Vorhandene Höhlen, Risse und Spalten können als Zwischen- und Ruhequartiere dienen; größere Baumhöhlen besitzen zudem ein Potenzial als Wochenstubenquartiere. Grundsätzlich ist eine ganzjährige Nutzung der Quartiere möglich, wobei nicht frostfreie Baumhöhlen und -spalten während Frostperioden voraussichtlich nicht als Winterquartiere genutzt werden.

Fledermäuse

- 74 Das Plangebiet liegt innerhalb des Wolfsreviers „Vorspreewald (Nr. 34)“ (Karte „Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg“ LfU Stand 30.04.2025) im Südraum Brandenburgs. Konkrete Nachweise des Wolfes aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Eine Aufzuchthöhle im unmittelbaren Wirkbereich des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist daher lediglich als potenzielles Nahrungshabitat für den Wolf einzustufen.

Wolf

- 75 In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten aufgeführt.

Reptilien

Tab. 5: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten (nach LUTRA 2026)

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	Vorkommen	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 3 = gefährdet V = Art der Vorwarnliste		*Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region U1 = ungünstig – unzureichend			

76 Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurden im Randbereich des Plangebietes an zwei Fundorten adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten während der Begehungen im Juni und September. Hinweise auf eine flächendeckende Besiedlung des Plangebietes ergaben sich im Rahmen der Kartierungen nicht. Die nachgewiesenen Vorkommen konzentrieren sich auf die strukturreicheren Randbereiche, während die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes nur eine geringe Habitatqualität für die Art aufweisen.

77 Das Schutzgut Tiere weist insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Eine erhöhte Empfindlichkeit besteht insbesondere hinsichtlich der nachgewiesenen Brutvögel und der Zauneidechsenvorkommen.

Empfindlichkeit für Veränderungen

78 Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten sind überwiegend typische Arten der offenen Agrarlandschaft und der Kontaktbereiche zwischen Gehölzen und Offenland, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Für den Großteil der Brutvögel ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der überwiegend flexiblen Habitatnutzung von allgemeiner Bedeutung. Eine höhere Bedeutung besitzen die wertgebenden Arten Feldlerche und Heidelerche aufgrund der nachgewiesenen Brutreviere.

*Bewertung
Schutzgut Tiere*

79 Für die sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ist der Bereich kleinflächig von höherer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Randbereiche mit geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen sowie die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Altbäume mit potenziellem Quartierangebot für Fledermäuse.

2.1.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

80 Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen zusammengefasst.

*Schutzgut
Biologische Vielfalt*

Ein intaktes Ökosystem ist durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale biologischen Vielfalt gekennzeichnet.

81 Spezielle Untersuchungen zur biologischen Vielfalt wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Biotopkartierung sowie der faunistischen Erfassungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (LUTRA 2026).

82 Das Plangebiet wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt und weist nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Höherwertige Strukturen beschränken sich auf die randlich vorhandenen Gehölze, Einzelbäume und den Ackerbrachestreifen. Die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung begrenzt die Struktur- und Lebensraumvielfalt, gleichzeitig weisen die vorhandenen Strukturen und nachgewiesenen Artenvorkommen auf eine gewisse Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt hin.

Ausgangslage

83 Die biologische Vielfalt weist insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Insbesondere Veränderungen strukturreicher Lebensräume können sich auf die vorhandene Arten- und Lebensraumvielfalt auswirken.

Empfindlichkeit für Veränderungen

84 Aus Sicht des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist der Untersuchungsraum insgesamt von mittlerer Bedeutung.

Bewertung

2.1.4 Schutzgut Boden

85 Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Boden übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Böden benötigen zur Bildung lange Zeiträume. Unter dem Begriff Boden sind weitgehend natürliche Böden, die bisher einer ungestörten Entwicklungsphase unterlagen, zu verstehen.

Schutzgut Boden

Der Boden ist ein wichtiger komplexer abiotischer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Er nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Der Boden erfüllt darüber hinaus auch Nutzungs- und Archivfunktionen.

- 86 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.

- 87 Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Braunerde-Gleye und Humus-Gleye sowie deren Übergangsformen. Die Böden sind überwiegend als Lehmsand und Lehm ausgeprägt.

Ausgangslage

- 88 Der Boden ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen Lebensraum für Bodenlebewesen und größtenteils relativ naturferne Ackerkulturen. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich relativ hoch.

Die im Plangebiet ermittelten Bodenzahlen liegen zwischen 30 und 50. Die Böden besitzen damit überwiegend eine relativ hohe Produktivität und eine Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die sandigen Substrate weisen eine eher geringe Speicher- und Filter- bzw. Pufferkapazität auf. Die Grundwasserneubildung ist nicht beeinträchtigt.

Das Rückhaltevermögen gegenüber Fremdstoffen wird unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bodentypen als mittel bewertet.

- 89 Die Flächen sind bis auf wenige Ausnahmen praktisch unversiegelt.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nach den vorliegenden Informationen nicht bekannt.

Als Vorbelastung sind jedoch Dünger- und Schadstoffeinträge sowie Bodenverdichtungen infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu werten.

- 90 Das Schutzgut Boden weist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Besonders empfindlich sind die Bodenfunktionen gegenüber Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Schadstoffeinträgen.

Empfindlichkeit für Veränderungen

- 91 Aufgrund der mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt, der mittleren Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Schutzgut Boden im Plangebiet insgesamt als von mittlerer Bedeutung bewertet.

Bewertung Schutzgut Boden

2.1.5 Schutzgut Fläche

- 92 Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“, insbesondere im Außenbereich, zu verstehen.

Schutzgut Fläche

- 93 Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Eine bauliche Inanspruchnahme besteht bislang nicht. Die Fläche ist somit Bestandteil des unbebauten Freiraums. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch bereits anthropogen überprägt und erfüllt keine besonderen Funktionen als siedlungsnaher oder naturnaher Freiraum. Eine besondere Bedeutung für die Gliederung von Siedlungsbereichen oder für übergeordnete Freiraumverbundfunktionen ist nicht erkennbar.

Ausgangslage

- 94 Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im Außenbereich und seiner weitgehend unbebauten Ausprägung grundsätzlich eine Bedeutung für den Erhalt unbebauter Freiflächen. Aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen anthropogenen Überprägung sowie des Fehlens besonderer Freiraum- oder Verbundfunktionen wird die Bedeutung des Schutzgutes Fläche insgesamt als mittel eingestuft.

Bewertung

2.1.6 Schutzgut Wasser

- 95 Wasser ist als abiotischer Faktor ein wesentlicher Parameter des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage für alle Organismen. Oberflächengewässer sind als Lebensraum Bestandteil des Naturhaushaltes und prägend für die Landschaft. Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und ist Lebensgrundlage der Pflanzenwelt.

Schutzgut Wasser

- 96 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren

Quellen entnommen.

- 97 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. *Ausgangslage*
- Vorbelastungen des Grundwassers sind nach den vorliegenden Informationen nicht bekannt. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung können jedoch potenzielle stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel als allgemeine Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden.
- Teile des Plangebietes befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserefassung Ruben.
- 98 Aufgrund der Lage von Teilflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III besteht grundsätzlich eine besondere Schutzwürdigkeit gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen. Da jedoch keine Oberflächengewässer betroffen sind, wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser insgesamt als mittel eingestuft. *Empfindlichkeit für Veränderungen*
- 99 Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet aufgrund des Fehlens entsprechender Gewässer eine geringe Bedeutung. *Bewertung*
- Die Grundwasserverhältnisse sind der teilweisen Lage innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III von hoher Bedeutung.

2.1.7 Schutzgut Luft

- 100 Die Luftqualität bzw. die lufthygienischen Bedingungen sind ein wesentliches Element für das Leben des Menschen, für die Lebensgemeinschaften und andere Umweltaspekte. *Schutzgut Luft*
- 101 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.
- 102 Im Plangebiet bestehen keine erheblichen lufthygienischen Belastungen. Durch die angrenzenden, stärker befahrenen Landesstraßen L 50 und L 51 besteht eine geringe verkehrsbedingte Vorbelastung. *Ausgangslage*
- 103 Eine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion oder eine übergeordnete Bedeutung für die Luftreinhaltung ist dem Plangebiet nicht zuzuordnen.
- 104 Das Schutzgut Luft weist insgesamt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Besondere lufthygienische Funktionen oder Belastungssituationen, die eine erhöhte Empfindlichkeit begründen würden, liegen nicht vor. *Empfindlichkeit für Veränderungen*
- 105 Die lufthygienischen Verhältnisse des Plangebietes sind für die Umweltqualität von geringer Bedeutung. *Bewertung*

2.1.8 Schutzgut Klima

- 106 Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Witterungsbedingungen. Es beeinflusst langfristig die gesamte Umwelt. *Schutzgut Klima*
- 107 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.
- 108 Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und vergleichsweise geringen Niederschlägen. *Ausgangslage*
- 109 Die landwirtschaftlich genutzten Offenflächen besitzen grundsätzlich eine klimatische Ausgleichsfunktion durch die nächtliche Kaltluftentstehung. Die auf den offenen Ackerflächen entstehende Kaltluft kann grundsätzlich zur klimatischen Ausgleichswirkung der Landschaft beitragen. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb klimatisch belasteter Siedlungsbereiche sowie des Fehlens besonderer klimatischer Funktionen, wie beispielsweise einer besonderen Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Siedlungsbereichen, ist diese Funktion jedoch von untergeordneter Bedeutung. Besondere klimatische Belastungen oder Funktionen sind im Plangebiet nicht bekannt.
- 110 Das Schutzgut Klima weist insgesamt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Besondere klimatische Ausgleichs- oder Schutzfunktionen sind nicht vorhanden. *Empfindlichkeit für Veränderungen*

- 111 Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind für die Umweltqualität des Gebietes von geringer Bedeutung.

2.1.9 Schutzgut Wirkungsgefüge

- 112 Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist insbesondere auch das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Naturschutzgütern (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima) von Bedeutung, die in ihrer Gesamtheit wesentliche Ursache des Umweltzustandes sind. *Wirkungsgefüge*

Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind die zwischen den Schutzgütern „Boden“ – „Wasser“ – „Pflanzen / Tiere“ und „Klima“ von Bedeutung. Diese wirken sich insbesondere auf die Ausprägung der „biologischen Vielfalt“ und der „Lebensräume“ (Biotope) sowie der „Landschaft“ aus.

- 113 Die Schutzgüter stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge im Plangebiet wird insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der überwiegenden Ackerflächen sowie die kleinflächig vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen bestimmt.

Die intensive Ackernutzung beeinflusst die Bodenfunktionen und begrenzt zugleich die Struktur- und Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere. Die randlich vorhandenen Gehölze, Einzelbäume und der Ackerbrachestreifen übernehmen demgegenüber eine höhere Funktion als Lebens- und Rückzugsraum sowie als Vernetzungselement. Die weitgehend unversiegelten Böden ermöglichen die Versickerung von Niederschlagswasser und die offenen Flächen besitzen grundsätzlich eine Funktion für die Kaltluftentstehung.

Besondere, über die bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Wechselwirkungen hinausgehende Wirkungsgefüge sind im Plangebiet nicht erkennbar.

- 114 Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter weist insgesamt eine durchschnittliche Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Veränderungen einzelner Schutzgüter können dabei Auswirkungen auf miteinander verbundene Umweltfunktionen haben. *Empfindlichkeit für Veränderungen*

- 115 Die Ausprägung des Wirkungsgefüges ist von durchschnittlicher Bedeutung. *Bewertung*

2.1.10 Schutzgut Landschaft

- 116 Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. *Schutzgut Landschaft*

- 117 Sie ist die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung. Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben. *Landschaftsbild*

- 118 Die Landschaft ist auch auf Grund ihres eigenen Wertes als Element der Umwelt von Bedeutung.

- 119 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.

- 120 Die Wirkung und Bedeutung der Landschaft hinsichtlich der Erholungsqualität des Raumes sind auch unter dem Punkt „Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt“ behandelt.

- 121 Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Vorspreewald“, der als Übergangsbereich zwischen dem Spreewald und den angrenzenden, stärker agrarisch oder waldförmig geprägten Bereichen charakterisiert ist. *Landschaftsraum*

- 122 Das Landschaftsbild wird durch eine großflächige, nahezu ungegliederte landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt. Die Fläche ist weitgehend eben und weist nur wenige landschaftsbildprägende Strukturelemente auf. Im Südosten, Süden und Westen wird das Plangebiet durch Kiefernwaldbestände gerahmt. Im Norden und Osten schließen weitere Agrarflächen sowie im Randbereich Kleinsiedlungen und eine Kleingartenanlage an.

- 123 Besondere kulturhistorische oder markante Landschaftselemente sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorbelastungen durch technische Bauwerke oder sonstige landschaftsbildprägende Anlagen bestehen bislang nicht.

- 124 Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Strukturvielfalt

weist das Plangebiet nur eine eingeschränkte Vielfalt und Eigenart auf. Gleichzeitig besitzt der Raum aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zum Spreewald und der fehlenden technischen Überprägung eine gewisse landschaftliche Bedeutung.

- 125 Das Schutzgut Landschaft weist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Insbesondere großflächige technische Strukturen können das bisherige Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung verändern. *Empfindlichkeit für Veränderungen*
- 126 Der landschaftsästhetische Eigenwert des Plangebietes hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird insgesamt als mittel eingestuft. *Bewertung*

2.1.11 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

- 127 Der Mensch ist von der Qualität aller Aspekte der Umwelt, die seine Lebensgrundlage bildet, betroffen. *Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt*
- Es sind vor allem gesundheitliche und regenerative Aspekte von Bedeutung. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu ermitteln. Es geht es um die Sicherung einer intakten Umwelt, insbesondere um den Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen.
- 128 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.
- 129 Das Plangebiet wird derzeit nicht zu Wohnzwecken genutzt. Die nächstgelegenen dörflichen Siedlungen befinden sich in Briesen in einer Entfernung von etwa 250 m sowie in Guhrow in einer Entfernung von etwa 700 m zum jeweiligen Siedlungsrand. Unmittelbar nordöstlich grenzen zwei Splittersiedlungen an das Plangebiet an. Jenseits der Landesstraße L 51 befindet sich zudem eine Erholungssiedlung. Empfindliche Wohnnutzungen sind somit nicht unmittelbar innerhalb des Plangebiets vorhanden, liegen jedoch im näheren Umfeld. *Ausgangslage*
- Sonstige schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich sind im Nahbereich des Plangebietes nicht vorhanden.
- 130 Im Nahbereich des Plangebiets befindet sich ein Radweg. Sonstige Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. *Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft*
- Gleichzeitig ist das Plangebiet Teil des wahrnehmbaren Landschaftsraumes. Der Standort ist insbesondere von der angrenzenden Landesstraße L 51 (stark frequentierte Zufahrt zum Spreewald) sowie aus dem Umfeld der angrenzenden Siedlungsbereiche wahrnehmbar. Damit besitzt die Fläche zwar keine besondere Funktion für die aktive Naherholung, ist jedoch Bestandteil des Landschaftserlebnisses der Bevölkerung und insbesondere für Verkehrsteilnehmer auf der L 51 wahrnehmbar. Dies gilt auch für Personen, die den Landschaftsraum auf dem Weg zu Arbeits- und Versorgungsstandorten, insbesondere in Richtung Cottbus, durchqueren.
- 131 Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch besteht insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Eine höhere Empfindlichkeit besteht insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit des Plangebietes aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von der L 51. *Empfindlichkeit für Veränderungen*
- 132 Für die aktive Naherholung besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund seiner Wahrnehmbarkeit von der L 51, vom Radweg sowie aus den angrenzenden Siedlungsbereichen ist es jedoch Bestandteil des von der Bevölkerung wahrgenommenen Landschaftsraumes und damit für das Landschaftserlebnis von größerer Bedeutung. *Bewertung*

2.1.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- 133 Kulturgüter sind Zeugnisse des menschlichen Handelns, die für die Geschichte von Bedeutung sind und sich im Raum lokalisieren lassen. Dazu gehören Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, Garten und Parkdenkmale, als auch historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart. *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*
- Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.
- Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

134 Für das Schutzgut wurden keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zum Bestand sind der Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026) sowie allgemein verfügbaren Quellen entnommen.

135 Denkmale unterschiedlicher Art gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und BbgDSchG sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. In seinem, unter Beachtung der Auswirkungen der Planung, „maßgeblichen“ Umfeld, sind ebenfalls keine Denkmale vorhanden. *Ausgangslage*

Das Plangebiet berührt unmittelbar bekannte Bodendenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgD-SchG.

Dabei handelt es sich um folgende:

- BD 120093 Briesen 15, 20 – Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit
- BD 120091 Briesen 8, 10 – Siedlung Bronzezeit
- BD 120089 Briesen 5 – Siedlung römische Kaiserzeit

136 Weitere Besonderheiten hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens sind nicht bekannt.

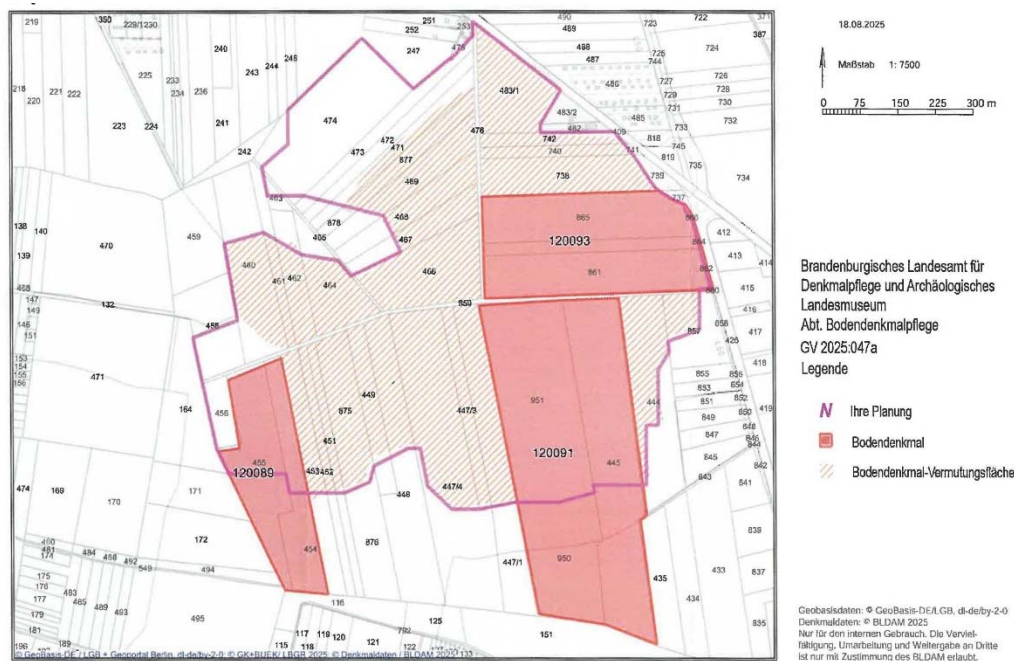


Abb. 2: Bodendenkmale im Geltungsbereich (BLDAM 2025, GeoBasis-DEA.GB)

137 Weitere Kulturdenkmale oder kulturhistorisch bedeutsame Elemente sind im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld nicht bekannt (siehe auch Schutzgut Landschaft).

138 Schützenswerte Sachgüter werden insbesondere durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorhandene Infrastruktur repräsentiert.

139 Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter weist aufgrund der vorhandenen Bodendenkmale eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind. *Empfindlichkeit für Veränderungen*

140 Im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von hoher Bedeutung. *Bewertung*

2.1.13 Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

141 Bei den Wechselwirkungen geht es um die übergreifenden Verhältnisse zwischen den Schutzgütern des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) und den übrigen Schutzgütern. *Wechselwirkungen*

142 Im vorliegenden Fall bestehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung, den Boden- und Wasserverhältnissen sowie den Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere. Diese Beziehungen wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern und bei der Betrachtung des Wirkungsgefüges berücksichtigt.

Darüberhinausgehende besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind im Plangebiet nicht erkennbar. Insbesondere liegen keine Hinweise auf komplexe oder sich gegenseitig verstärkende Umweltwirkungen vor, die eine eigenständige

Bedeutung für die Bewertung des Plangebietes besitzen.

- 143 Die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten oder weitere Umweltbelange sind durch die hier gegenständliche Planung nicht betroffen.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

- 144 Im Rahmen des vorangegangenen Abschnitts ist der gegenwärtige Umweltzustand untersucht worden. Im nachfolgenden geht es gem. Anlage 1 Nr. 2a BauGB um eine „Nullvariante“ bei Nichtdurchführung bzw. Unterlassen der vorgesehenen Planung. *Vorbemerkungen*

- 145 Die nachfolgende Prognose beschränkt sich auf die auf Grundlage der verfügbaren Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abschätzbare Entwicklung der betroffenen Schutzgüter. Eine belastbare Prognose für einen langfristigen Zeitraum ist nur eingeschränkt möglich.

- 146 Für die überschaubare zukünftige Entwicklung lassen sich unterschiedliche realistische Szenarien beschreiben.
- Dauerhafter Erhalt der bestehenden Nutzung,
 - Aufgabe der Nutzung und Entwicklung einer Gehölz- oder Waldfläche.

- 147 Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Wesentliche Veränderungen des derzeitigen Umweltzustands wären unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten. Variieren würden lediglich die angebauten Feldfrüchte sowie gegebenenfalls zeitweise brachliegende Teilflächen.

*Szenario 1 -
Nutzungserhalt*

Je nach Art der Bewirtschaftung können sich die Habitatqualität und die Lebensraumeignung für Arten der Feldflur unterscheiden. Während intensiv bewirtschaftete Ackerflächen nur eingeschränkt geeignete Lebensräume bieten, können andere Fruchtfolgen oder zeitweise Brachflächen die Artenvielfalt und die Individuendichte, insbesondere bei Brutvögeln der Feldflur, erhöhen.

Die bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Bodenbearbeitung sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, würden fortbestehen. Dies betrifft insbesondere die Bodenfunktionen und kann sich auch auf den Wasserhaushalt auswirken. Die mit der Planung verbundenen positiven Wirkungen, insbesondere die Extensivierung der Flächennutzung, der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die langfristige Verbesserung einzelner Boden- und Lebensraumfunktionen, würden nicht eintreten.

Das Landschaftsbild würde weiterhin durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Veränderung durch technische Anlagen der Photovoltaikanlage würde bei Nichtdurchführung nicht eintreten.

- 148 Das Szenario einer vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wird aufgrund seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ausführlicher betrachtet. Langfristig wäre in diesem Fall eine natürliche Sukzession bis hin zur Entwicklung von Gehölz- oder Waldflächen möglich.

*Szenario 2 - Aufgabe der
Nutzung - allgemein*

- 149 Durch die Nichtdurchführung der Planung würde kein Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet.

Klimaschutz

- 150 Infolge der Nicht-Durchführung der Planung würde sich die Wahrscheinlichkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen mit Auswirkungen auf die Umwelt nicht verändern.

*Anfälligkeit für schwere
Unfälle oder Katastrophen*

- 151 Insgesamt ist bei Nichtdurchführung der Planung von einer Fortführung des derzeitigen Umweltzustands mit den für landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen typischen jährlichen Schwankungen auszugehen.

Beurteilung

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- 152 In diesem Punkt geht es gem. Nr. 2b Anl. 1 BauGB als Kern der Umweltprüfung um die Folgen der Planung für die Umwelt bei Durchführung der vorgesehenen Planung.

Vorbemerkungen

- 153 Es werden unter Beachtung des Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die bau- und abrisssbedingten, die betriebs- und anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange beschrieben und bewertet, soweit sie für das jeweilige Schutzgut relevant

sind.

- 154 Die Prüfung konzentriert sich auf die Schutzgüter, auf die sich die zulässigen Vorhaben erheblich auswirken können. Dabei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf gesetzliche Vorgaben zu prüfen, die nicht ohne Zustimmung von Behörden überwindbar sind.
- 155 Schutzgüter, die offensichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden, müssen im Rahmen der prognostischen Ermittlungen nicht geprüft werden.
- 156 Auch die Merkmale der Auswirkungen, wie direkte oder indirekte, etwaige, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende, positive und negative werden, soweit relevant, dargelegt.

2.3.1 Schutzgut Pflanzen

- 157 Unter diesem Punkt werden neben dem Schutzgut Pflanzen auch die Biotope behandelt.
- 158 Bauzeitbedingt können durch Baustellenverkehr, Erdarbeiten und die Errichtung der Anlagen vorübergehende Beeinträchtigungen der Vegetation auftreten. Dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen hierdurch nicht.
- 159 Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der bisherigen Flächennutzung und der vorhandenen Biotopstruktur. Die bislang überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen werden durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage technisch überprägt. Hierdurch verändern sich die Vegetationsausstattung sowie die bisherigen Standort- und Nutzungsverhältnisse.

*Schutzgut Pflanzen
Lebensgemeinschaften*

bau- und abrissbedingt

anlagebedingt

Mit der Errichtung der Anlagen sind insbesondere im Bereich von Nebenanlagen, Zufahrten, Wegen und sonstigen technischen Einrichtungen kleinflächige Vegetationsverluste bzw. dauerhafte Veränderungen der Vegetationsbedingungen verbunden. Durch die Überschilderung der Flächen durch die Module verändern sich zudem die Licht-, Niederschlags- und Standortverhältnisse innerhalb der betroffenen Bereiche.

Demgegenüber entfällt mit der Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die regelmäßige Bodenbearbeitung sowie die intensive Bewirtschaftung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die bisher intensiv genutzten Ackerflächen werden künftig extensiv bewirtschaftet und zu artenreicheren Grünlandstrukturen entwickelt. Damit ist gegenüber dem Ausgangszustand eine Verringerung der Nutzungsintensität und grundsätzlich eine Verbesserung der Lebensraum- und Biotopfunktion der Flächen verbunden.

Die Wirkung der Nutzungsänderung ist daher differenziert zu betrachten: Einerseits führt die Errichtung der Photovoltaikanlage zu einer technischen Überprägung und kleinflächigen Beseitigung bzw. Veränderung vorhandener Vegetationsbestände. Andererseits führt die Aufgabe der intensiven Ackernutzung zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Belastungen und schafft die Voraussetzungen für eine ökologisch höherwertige Vegetationsentwicklung.

Die vorhandenen höherwertigen Gehölzstrukturen sowie der Ackerbrachestreifen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben erhalten.

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

- 160 Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Solarparks nicht zu erwarten.
- 161 Die anlagebedingte Inanspruchnahme überwiegend geringwertiger Ackerflächen stellt einen unerheblichen Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope dar. Die geplante Extensivierung der Nutzung wirkt sich zudem positiv auf die Biotopentwicklung aus.

betriebsbedingt

Eingriff unerheblich

2.3.2 Schutzgut Tiere

- 162 Unter diesem Punkt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sowie insbesondere auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten behandelt.
- 163 Bauzeitbedingt können durch Baustellenverkehr, Erdarbeiten und die Errichtung der Anlagen temporäre Störungen der Tierwelt auftreten. Insbesondere für Brutvögel können Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie ein erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen entstehen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelungen, können diese Auswirkungen vermieden werden.
- 164 Anlagebedingt führt die Überprägung der Ackerfläche durch Solarmodule und Nebenanlagen zu einer Veränderung bisheriger Offenlandhabitats. Dies betrifft insbesondere die

Schutzgut Tiere

Baubedingt

Anlagebedingt - Vögel

Feldlerche, für die innerhalb der Vorhabenfläche Brutreviere nachgewiesen wurden. Auch für die Heidelerche können Veränderungen der Lebensraumstrukturen in den Kontaktbereichen zwischen Wald und Offenland entstehen. Die Auswirkungen können durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden, gemindert bzw. kompensiert werden.

Für die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten Bachstelze, Goldammer und Baumpieper sind aufgrund ihrer überwiegenden Nutzung der Rand- und Gehölzbereiche sowie ihrer flexiblen Habitatansprüche keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für Nahrungsgäste und Durchzügler bleibt eine Nutzung der Vorhabenfläche grundsätzlich möglich; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- 165 Für Fledermäuse bleiben die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen und Altbäume als potenzielle Quartierbereiche nach derzeitigem Planungsstand erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Fläche kann weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt werden. *Anlagebedingt - Fledermäuse*
- 166 Für den Wolf sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsstätten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Nutzung als Teil des Nahrungshabitats bleibt grundsätzlich möglich. *Anlagebedingt - Wolf*
- 167 Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage werden keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse überprägt, sofern die Randbereiche mit geeigneten Habitatstrukturen erhalten bleiben. Ein erheblicher Verlust von Lebensräumen ist daher nicht zu erwarten. *Anlagebedingt - Zauneidechse*
- Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen innerhalb des Solarparks können sich langfristig zusätzliche geeignete Habitatbereiche für die Zauneidechse entwickeln.
- 168 Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind anlagebedingt durch die Veränderung der bisherigen Offenlandhabitats zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der geringen Nutzungsintensität und der nur gelegentlichen Wartungs- und Pflegearbeiten als gering einzustufen. *betriebsbedingt*
- 169 Für Arten der Agrarlandschaft, insbesondere die Feldlerche, ergeben sich durch die Umnutzung der Offenlandflächen erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust bzw. die Veränderung von Brutlebensräumen. Auch für die Heidelerche können sich in den Kontaktbereichen zwischen Wald und Offenland Beeinträchtigungen ergeben. *Eingriff erheblich*

2.3.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

- 170 Baubedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nur kurzzeitig ohne erhebliche Langzeitfolgen zu erwarten. *baubedingt*
- 171 Anlagebedingt wird die bisherige intensive Ackernutzung aufgegeben und durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Flächenbewirtschaftung ersetzt. Dadurch verändern sich die vorhandenen Lebensräume und die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes. *anlagebedingt*
- Die bestehenden Gehölze bleiben erhalten. Durch die Extensivierung der Flächennutzung können sich strukturreichere Vegetationsbestände entwickeln und die Lebensraumbedingungen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten verbessern.
- Gleichzeitig werden bisherige Offenlandlebensräume verändert. Dies betrifft insbesondere die Feldlerche sowie teilweise die Heidelerche. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- 172 Die betriebsbedingten Auswirkungen des Solarparks sind aufgrund der geringen Nutzungsintensität als gering einzustufen. *betriebsbedingt*
- 173 Die Planung führt zu Veränderungen der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes. Durch die technische Überprägung der Ackerflächen können sich die Habitatbedingungen für die dort nachgewiesenen Offenlandvogelarten Feldlerche und Heidelerche verändern. Gleichzeitig entfällt die intensive landwirtschaftliche Nutzung, wodurch sich die Lebensraumbedingungen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten verbessern können. *Eingriff unerheblich*

2.3.4 Schutzgut Boden

- 174 Bauzeitbedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen vorübergehende Beeinträchtigungen des Bodens entstehen. Hierzu zählen insbesondere mögliche Bodenverdichtungen sowie potenzielle Schadstoffeinträge durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel. Bei einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb sind diese *baubedingt*

Auswirkungen vermeidbar und führen nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen.

- 175 Anlagebedingt verändert sich die bisherige Bodennutzung durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Solarmodule führen überwiegend zu einer Überschirmung der Bodenoberfläche und nicht zu einer Bodenversiegelung. Eine Teilversiegelung erfolgt kleinflächig durch Wege, Montageflächen oder vergleichbare Betriebsflächen. Vollversiegelungen beschränken sich auf technische Nebenanlagen. Insgesamt verbleibt damit der weit überwiegende Teil der Bodenfläche unversiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten. *anlage- und betriebsbedingt*

Durch die Überschirmung der Flächen können Veränderungen des Bodenhaushalts, beispielsweise durch veränderte Licht- und Feuchtigkeitsverhältnisse, auftreten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens ist nicht zu erwarten.

Gleichzeitig führt die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Entlastung des Bodens. Durch den Verzicht auf regelmäßige Bodenbearbeitung sowie auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel können sich die natürlichen Bodenfunktionen langfristig verbessern. Die Entwicklung extensiv gepflegter Grünlandflächen innerhalb des Solarparks wirkt sich positiv auf die Bodenstruktur und den Naturhaushalt aus.

- 176 Unter Berücksichtigung der geringen tatsächlichen Versiegelung, des weitgehenden Erhalts der Bodenfunktionen sowie der Extensivierung der Flächen sind die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden insgesamt gering. Die Auswirkungen sind unerheblich *Eingriff unerheblich*

2.3.5 Schutzgut Fläche

- 177 Bauzeitbedingt kommt es lediglich während der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen als Baustelleneinrichtungen- und Lagerflächen. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hierdurch nicht. *baubedingt*

- 178 Anlagebedingt wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Nutzung zur regenerativen Energieerzeugung zugeführt. Die Fläche bleibt jedoch überwiegend unversiegelt und dauerhaft als Vegetationsstandort erhalten. Die Solarmodule führen zwar zu einer Überdeckung der Fläche, verursachen jedoch keine flächige Bodenversiegelung. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich auf technische Nebenanlagen sowie kleinflächige Wege und Montageflächen. *anlagebedingt*

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ermöglicht eine flächensparende Anordnung der Solarmodule innerhalb des Sondergebietes. Sie beschreibt die maximal zulässige überdeckte Fläche, ist jedoch nicht mit dem tatsächlichen Versiegelungsgrad gleichzusetzen. Durch die kompakte Anordnung der Module wird der Flächenbedarf für die angestrebte Stromerzeugung auf das erforderliche Maß begrenzt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen vermieden.

- 179 Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase verbleibt die Fläche überwiegend als extensiv gepflegte Grünlandfläche und kann ihre Freiraumfunktionen in weiten Teilen weiterhin erfüllen. *betriebsbedingt*

- 180 Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich reversibel. Nach Aufgabe der Nutzung können die technischen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung oder einer anderen Freiraumnutzung zugeführt werden.

- 181 Mit der Planung wird zwar eine bislang landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der nur geringen tatsächlichen Flächenversiegelung, des weitgehenden Erhalts der Freiraumfunktionen, der flächensparenden Ausgestaltung des Vorhabens sowie der vollständigen Rückbaubarkeit der Anlage werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als gering und nicht erheblich bewertet. *Eingriff unerheblich*

2.3.6 Schutzgut Wasser

- 182 Bauzeitbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen entstehen. Potenzielle Schadstoffeinträge durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und der Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen vermeidbar. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind daher nicht zu erwarten. *baubedingt*

- 183 Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer Veränderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Da die Solarmodule keine flächige Bodenversiegelung verursachen und das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort *anlagebedingt*

versickern kann, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- 184 Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht oder nur in unerheblichem Umfang zu erwarten. *betriebsbedingt*
- 185 Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Durch die geringe tatsächliche Versiegelung bleibt die Versickerung des Niederschlagswassers und damit die Grundwasserneubildung weitgehend erhalten. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Solarpark können potenzielle Nährstoffeinträge langfristig reduziert werden.
- 186 Unter Berücksichtigung der geringen Versiegelung, des Erhalts der Versickerungsfähigkeit, des Ausschlusses von Schadstoffeinträgen sowie der Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Insgesamt wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich beeinträchtigt. *Eingriff unerheblich*

2.3.7 Schutzgut Luft

- 187 Bauzeitbedingt kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen vorübergehend zu erhöhten Abgas- und Staubemissionen kommen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und führen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen. *baubedingt*
- 188 Anlage- und betriebsbedingt sind durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine relevanten Schadstoffemissionen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Luftqualität entsteht nicht. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie trägt die Anlage langfristig zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der gesamtklimatischen Situation bei. *anlage- und betriebsbedingt*
- 189 Das Schutzgut Luft wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff ist als unerheblich einzustufen. *Eingriff unerheblich*

2.3.8 Schutzgut Klima

- 190 Bauzeitbedingt kann es durch Baustellenverkehr und den Einsatz von Baumaschinen vorübergehend zu lokalen Belastungen der Luft kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und ohne nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. *baubedingt*
- 191 Anlagebedingt führt die Errichtung der Photovoltaikanlage zu Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebietes. Durch die Überschirmung der Flächen können sich die Temperatur- und Feuchteverhältnisse lokal verändern. Während sich die Module bei Sonneneinstrahlung erwärmen, führt die Beschattung der darunterliegenden Flächen gleichzeitig zu einer Verringerung der direkten Sonneneinstrahlung und der Verdunstung. Aufgrund der Durchlüftung zwischen den Modulreihen und des verbleibenden Anteils unüberschirmter Flächen sind großräumige klimatische Auswirkungen nicht zu erwarten. *anlagebedingt*
- 192 Betriebsbedingt entstehen keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Klima. Durch die Nutzung erneuerbarer Energie leistet die Photovoltaikanlage einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Vermeidung fossiler Energieträger. *betriebsbedingt*
- 193 Eine besondere Empfindlichkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Allgemeine Auswirkungen wie zunehmende Temperaturextreme, Trockenperioden oder Starkregenereignisse können jedoch auch den Standort betreffen. Aufgrund der ebenen Topographie und der vorgesehenen Anlagenplanung sind keine besonderen Konflikte durch diese Entwicklungen zu erwarten.
- 194 Das Schutzgut Klima wird durch die Planung nur geringfügig und lokal begrenzt beeinflusst. Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima oder die klimatische Ausgleichsfunktion sind nicht zu erwarten. Der Eingriff ist als unerheblich einzustufen. *Eingriff unerheblich*

2.3.9 Schutzgut Wirkungsgefüge

- 195 Mit der Umsetzung der Planung wird in das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern eingegriffen. Durch die Umwandlung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in eine Fläche für einen Solarpark verändern sich insbesondere die Bedingungen für Boden, Pflanzen, Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Während sich durch die Extensivierung der Flächennutzung die Lebensraumbedingungen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie die natürlichen Bodenfunktionen langfristig verbessern können, kommt es insbesondere für Arten der offenen Agrarlandschaft zu Veränderungen ihrer bisherigen Lebensräume.

Der weitgehende Erhalt der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie der

bestehenden Gehölz- und Saumstrukturen trägt dazu bei, die Lebensraum-, Vernetzungs- und klimatischen Ausgleichsfunktionen des Plangebietes und damit die bestehenden Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser, Pflanzen, Tieren und Klima weitgehend zu erhalten.

- 196 Insgesamt ist nicht von einem erheblichen, über das übliche Maß hinausgehenden Umfang, auszugehen. *Eingriff unerheblich*

2.3.10 Schutzgut Landschaft

- 197 Bauzeitbedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen vorübergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und führen zu keinen nachhaltigen Auswirkungen. *baubedingt*

- 198 Anlagebedingt wird durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ein neues technisches Element in den bisher durch Landwirtschaft und Waldstrukturen geprägten Landschaftsraum des Vorspreewaldes eingebracht. Dadurch verändern sich insbesondere die Eigenart und die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. *anlagebedingt*

Die visuelle Wirkung der Anlage wird insbesondere durch die Größe, die technische Gestaltung, die Höhe der Module sowie die bestehenden Sichtbeziehungen bestimmt. Durch die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m werden die Auswirkungen durch zu hohe technische Bauwerke begrenzt.

Aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen ist die Sichtbarkeit der Anlage im Westen, Süden und Südosten durch die angrenzenden Waldränder eingeschränkt. Im Norden und Nordosten, insbesondere entlang der Landesstraße L 51 und vom Radweg, ist die Anlage jedoch deutlich wahrnehmbar und prägt zukünftig das Landschaftsbild. Die Sichtbarkeit reicht im Norden bis zum Siedlungsrand von Briesen.

- 199 Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. *betriebsbedingt*
- 200 Die Anlage stellt damit eine deutliche technische Überprägung des bislang überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes dar. Aufgrund der Größe der Anlage und der bestehenden Sichtbeziehungen ist von einer mittleren bis hohen und erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. *Eingriff erheblich*

2.3.11 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

- 201 Gegenstand sind hier (nur) die „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“. *Schutzgut Mensch*

- 202 Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind lediglich während der Bauphase zu erwarten und beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum. *bau- und abrissbedingt*

- 203 Anlagebedingt kommt es im Geltungsbereich zur Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit zur Aufgabe der bisherigen Nutzung. Für die Bevölkerung ergeben sich insbesondere Veränderungen in der Wahrnehmung des bislang offenen Landschaftsraumes. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die konkreten Sichtbeziehungen werden im Schutzgut Landschaft genauer beschrieben. *anlagebedingt*

Da der Radweg weiterhin nutzbar bleibt und das Plangebiet keine besondere Funktion für die aktive Erholungsnutzung besitzt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion nicht zu erwarten. Die Sichtbarkeit der technischen Anlagen, insbesondere vom Radweg und der L 51 sowie für die Anwohner am südlichen Ortsrand von Briesen, ist als negativ zu bewerten.

Die beiden unmittelbar an der Landesstraße L 51 gelegenen Splittersiedlungsbereiche sind aufgrund des vorhandenen Gehölzsaums bereits heute teilweise gegenüber der Vorhabenfläche abgeschirmt. Gleiches gilt für die östlich der Landesstraße gelegene Erholungssiedlung.

- 204 Betriebsbedingte Auswirkungen treten nur in geringem Maße auf. *betriebsbedingt*
- 205 Für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der zulässigen Vorhaben zu erwarten. *Eingriff unerheblich*

Die anlagebedingte Veränderung der Wahrnehmung des Landschaftsraumes und des Wohnumfeldes, insbesondere von der L 51, dem Radweg und den angrenzenden Siedlungsbereichen, stellt eine jedoch eine deutlich nachteilige Veränderung dar.

2.3.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- 206 Bauzeitbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Zusammenhang mit Erdarbeiten möglich. Diese können die im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale betreffen und sind daher unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen. *baubedingt*
- 207 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind über die bauzeitlichen Eingriffe hinaus nicht zu erwarten. *anlage- und betriebsbedingt*
- 208 Zu beachten ist der Schutz der Bodendenkmale gemäß §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) und 11 BbgDSchG. Tiefbauarbeiten sowie sonstige Eingriffe in den Boden sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Veränderungen an Bodendenkmalen dürfen nur mit den erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen sowie nach fachgerechter Bergung und Dokumentation erfolgen. *Hinweis*
- 209 Unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sowie der erforderlichen Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Der Eingriff wird als unerheblich bewertet. *Eingriff unerheblich*

2.3.13 Schutzgut Wechselwirkungen

- 210 Mit der Umsetzung des Plans werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern insgesamt nicht in einem erheblichen, über das übliche Maß hinausgehenden Umfang beeinträchtigt.
- 211 Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten. *Eingriff unerheblich*

2.3.14 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Gebiete

- 212 Unter dieser Überschrift geht es um die „Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“.
- 213 Im Umfeld des geplanten Solarparks Briesen befindet sich der Bebauungsplan „Solarpark Werben“ in Aufstellung (Gemarkung Werben, Flur 8, Flurstücke 74, 75 und 464). Der Geltungsbereich liegt rund 550 m westlich des geplanten Solarparks Briesen. *keine Auswirkungen*
- Aufgrund der räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Trennung der Wirkbereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten kumulativen Auswirkungen der beiden Planungen zu erwarten.
- 214 Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, weil sie zusätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt bewirken, sind nicht bekannt.

2.4 Maßnahmen

- 215 Im Folgenden werden die zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der mit der Planung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus tragen multifunktionale Maßnahmen zur Aufwertung weiterer Schutzgüter bei. *Vorbemerkungen*
- 216 Zusammenfassend ergeben sich nach der „Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich“ durch die Umsetzung des Vorhabens folgende wesentliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter:
- 217 Für das Schutzgut Mensch ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:
- Beeinträchtigung der Siedlungsfunktion, insbesondere am südlichen Ortsrand von Briesen durch die Sicht auf den Solarpark
- 218 Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:
- Beeinträchtigung der Solitäräume und Baumgruppen in der offenen Agrarlandschaft im Plangebiet
 - Bau- oder anlagenbedingte Zerstörung von Fledermausquartieren im Plangebiet
 - Baubedingte Tötungen und/oder Störungen von Brutvögeln im Plangebiet
 - Entwertung des Bruthabitats für die Bodenbrüter wie Feldlerche (43,45 ha, 8 Brutreviere)

- Barriere-/Trennwirkung der umzäunten Fläche im Hinblick auf Wanderbewegungen von Großsäugern
- Barriere-/Trennwirkung der umzäunten Fläche im Hinblick auf Wanderbewegungen von kleinen Säugetieren, Amphibien, Reptilien

219 Für das Schutzgut Boden ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Teilverlust biotisch aktiver Bodenfunktionen durch Überschirmung mit Solarpaneelen (30,42 ha)
- Teilverlust biotisch aktiver Bodenfunktionen durch Teilversiegelung mit Zuwegungen und Montageflächen (max. 4% = 1,22 ha)
- Vollverlust biotisch aktiver Bodenfunktionen durch Vollversiegelung mit Trafoflächen und Speicher (max. 1% = 0,30 ha)

220 Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Entwertung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines industriellen Bauwerks in Form eines Solarparks
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Sichtbarkeit aus Richtung Norden, Nordosten und Osten (in geringem Umfang).

221 Die folgende Abbildung zeigt die Planzeichnung mit den nach der Eingriffsstudie beschriebenen Maßnahmen:

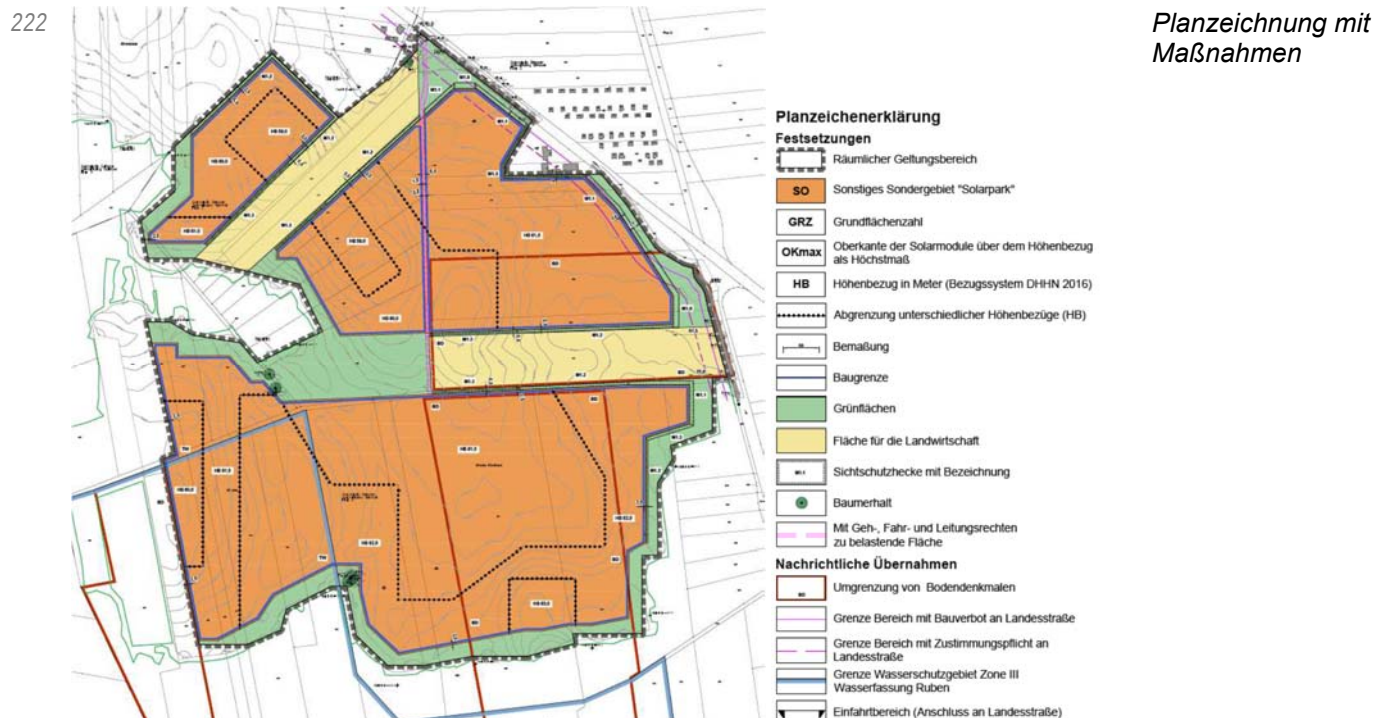


Abb. 3: Planzeichnung mit Maßnahmen (LUTRA 2026)

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

223 Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird zunächst angestrebt, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. die Eingriffsintensität bei nicht vermeidbaren Eingriffen durch geeignete Maßnahmen zu vermindern.

Vorbemerkungen

224 Für die beschriebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaft, Pflanzen und Tiere sowie Boden sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich bzw. möglich:

225 Zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzguts Mensch werden am Nord-, Nordost- und Ostrand der Vorhabensfläche Sichtschutz- und Gehölzpflanzungen angelegt.

Schutzgut Landschaftsbild / Mensch - Sichtschutzpflanzungen

Ziel ist die Schaffung eines ganzjährig wirksamen, artenreichen und standortgerechten Sichtschutzes durch eine mehrreihige, gestufte und landschaftsgerechte Bepflanzung mit unterschiedlichen Gehölzarten und einem gewissen Anteil immergrüner Gehölze.

Am Nordostrand zur Landesstraße L 51 südlich bis zum „Kreisel Briesen“ sowie am Ostrand wird eine 5-reihige Sichtschutzpflanzung in einer Breite von 10 m angelegt.

Am Nord- und Südostrand der Vorhabensfläche sind zur Minderung bzw. zum Ausgleich

Anpflanzungen mit niedrigen Gehölzen mit einer 3-reihig mit einer Breite von 5 m anzulegen.

In den landschaftlich weniger sensiblen Räumen (z.B. den LW-Korridoren) sind 1- 2- reihige Abpflanzungen mit niedrigen Gehölzen anzulegen.

Die Gehölzpflanzungen werden mit mindestens fünf verschiedenen Gehölzarten aus der im Anhang des Umweltberichtes aufgeführten Pflanzliste ausgeführt. Als Mindestqualität für Sträucher zum Zeitpunkt der Pflanzung sind mindestens zweimal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60 bis 100 cm vorzusehen.

Die 5-reihige Gehölzpflanzung wird versetzt auf Lücke mit einem Pflanzabstand von 1,5 m bis 2 m zwischen den Reihen und 1,5 m innerhalb der Reihen ausgeführt.

Die Gehölzpflanzungen tragen langfristig zur Abschirmung der technischen Anlagen und damit zur Minderung der verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzguts Mensch bei.

- 226 Die Einzelbäume und Baumgruppen in der offenen Agrarlandschaft am Südrand der Kiefernwaldhalbinsel, die von Westen in das Plangebiet hineinragt, sind als „zu erhalten“ festzusetzen.

*Schutzgut Pflanzen -
Baumerhalt*

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen im Plangebiet vorgesehen. Die bestehenden alten Bäume am West- und Südrand sind zu erhalten.

- 227 Nach derzeitigem Planungsstand sind innerhalb des Plangebietes keine Baumfällungen vorgesehen. Insbesondere die älteren Bäume am West- und Südrand des Plangebietes sind aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung unbedingt zu erhalten.

*Schutzgut Tiere - Schutz
von Fledermäusen und
Fledermausquartieren*

Sollten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens dennoch Baumfällungen erforderlich werden, können hierdurch Individuen baumbewohnender Fledermausarten, insbesondere noch nicht flugfähige Jungtiere, getötet sowie potenzielle Quartierstrukturen zerstört werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind erforderliche Fällarbeiten daher grundsätzlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Wochenstubenzeit im Zeitraum von November bis Februar durchzuführen. Die entsprechende Fällbeschränkung ist als Auflage in der Baugenehmigung festzuschreiben.

Sofern die Fällung älterer Bäume im Frühjahr, Sommer oder Herbst bzw. insbesondere während der Wochenstubenzeit erforderlich wird, ist im Vorfeld eine detaillierte Untersuchung der betroffenen Gehölze auf mögliche Fledermausquartiere und deren Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen. Da eine Nutzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse auch während der Wintermonate grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei den Fällarbeiten eine fachkundige artenschutzrechtliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Bei entsprechenden Nachweisen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

- 228 Zur Vermeidung der Tötung von Individuen brütender Vogelarten, insbesondere von Nestlingen, sowie der Zerstörung von Gelegen und Eiern und zur Vermeidung erheblicher Störungen ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Durchführung der Baumaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. August durchzuführen. Dies umfasst auch das Abtragen der Vegetationsdecke sowie insbesondere die Fällung und Rodung von Gehölzen einschließlich Sträuchern.

*Schutzgut Tiere - Schutz
der Brutvögel in der
Fortpflanzungszeit*

Sollten Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, sind im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Vergrämung bodenbrütender Vogelarten durchzuführen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Eine Abweichung von der festgelegten Bauzeitenregelung bedarf der vorherigen Abstimmung bzw. Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde, um sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten. Auch wenn eine längere Unterbrechung der Bauaktivitäten notwendig ist, ist die Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Als weitere Minderungsmaßnahme für die Feldlerche sollen innerhalb des Vorhabengebietes 4 Feldlerchenfenster mit einer Fläche von jeweils 50 m² angelegt werden.

- 229 Auf den Flächen der geplanten „Wildkorridore“ sowie auf der großflächigen Grünlandfläche im Westen des Vorhabengebietes sollen die Voraussetzungen für eine Wiederansiedlung der Feldlerche verbessert werden. Hierzu ist eine Einsaat mit einer naturnahen, autochthonen Wildkräutermischung vorzusehen. Auf die Verwendung von Landschaftsrasen ist zu verzichten. Während der Betriebsphase ist sowohl eine Bodenbearbeitung als auch der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auszuschließen. Abhängig von der

*Maßnahmen auf den
festgesetzten Grünflächen
innerhalb des Solarparks*

Entwicklung des Aufwuchses ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorzusehen. Der früheste Mahdtermin ist auf den 1. Juli festzulegen. An den Randbereichen der Korridore und Freiflächen sind artenreiche Blühstreifen mit einer Breite von etwa 5 m anzulegen und zu pflegen, um zusätzliche Nahrungsflächen für die Feldlerche zu schaffen.

Für die festgesetzten Abstands-Grünflächen im Umfeld des Solarparks, insbesondere entlang der Waldränder sowie unmittelbar an den Landesstraßen L 51 und L 50, ist eine Selbstbegrünung oder die Einsaat einer naturnahen, autochthonen Wildkräutermischung vorzusehen. Auch hier ist auf die Anlage von Landschaftsrasen zu verzichten. Eine Bodenbearbeitung während der Betriebsphase sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auszuschließen.

Auf diesen Abstandsflächen ist eine einmalige Mahd im Herbst eines jeden Jahres ab dem 1. September ausreichend. Auf diese Weise wird eine Verbuschung verhindert und der Erhalt einer ruderalen Staudenflur gewährleistet. Die Flächen dienen insbesondere den „Kontaktarten“ unter den Brutvögeln, wie der Heidelerche und der Goldammer, als Lebensraum. Eine ebenso kurze Vegetationsstruktur wie auf den für die Feldlerche vorgesehenen Flächen ist hierfür nicht erforderlich.

- 230 Darüber hinaus sind zur Vermeidung bzw. Minderung einer Barriere- und Trennwirkung des Solarparks für Großsäuger innerhalb der vorgesehenen „Landwirtschaftskorridore“ ein bis zwei Wildkorridore mit ausgeprägtem Mahd- und Pflegeregime mit einer Breite von jeweils 90 m und 70 m festzusetzen. Insbesondere der südliche Korridor ist aufgrund seiner Lage und Funktion als wichtige Quermöglichkeit zu sichern. An den südlichen Landwirtschaftskorridor ist im Westen eine Grünfläche anzuschließen, die den Korridor bis zu dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Wald fortführt und damit eine durchgängige Verbindung zwischen den Freiflächen und dem Waldlebensraum gewährleistet.

*Schutzgut Tiere -
Minderung der
Trennwirkung für
Säugetiere*

Der am Nordrand des Plangebietes vorgesehene Korridor sollte zusätzlich als Wildkorridor ausgewiesen werden, sofern im Norden der geplante Solarpark Guhrow anschließt und dadurch eine entsprechende Vernetzungsfunktion entsteht.

An den Ausgängen der Wildkorridore zur Landesstraße L 51 sind ausreichend dimensionierte Grünflächen vorzusehen. Diese sollen als Aufenthalts- und Sammelbereiche für Großsäuger dienen und eine möglichst sichere Querung der Landesstraße ermöglichen.

- 231 Zur Minderung der Barrierewirkung der Einfriedungen für kleinere Säugetierarten sowie weitere Kleintierarten, insbesondere Amphibien und Reptilien, sind die neu zu errichtenden Zäune durchlässig zu gestalten. Hierzu ist im Sondergebiet folgende Festsetzung vorzusehen:

*Schutzgut Tiere -
Minderung der
Trennwirkung für Kleintiere*

- Zwischen der Unterkante der neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ist ein durchgängiger Abstand von 15 cm (mindestens 10 cm, maximal 20 cm) einzuhalten.
- Die offenen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen durch geschlossene Zaunabschnitte mit einer maximalen Länge von 20 m unterbrochen werden.

- 232 Durch die Aufstellung der Solarpaneele werden nach der Eingriffs- und Ausgleichsstudie 30,42 ha Bodenfläche direkt überschirmt.

*Schutzgut Boden –
Umwandlung des
Intensivackers in
extensives Grasland,
Anlage von Grünflächen*

Zur Minderung für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Überschirmung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktion auf der gesamten Vorhabensfläche durch die Umwandlung des Intensivackers in extensiv gepflegtes Grasland.

Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz haben zu unterbleiben. Vorgesehen ist eine maximal dreimalige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes, zumindest in den ersten Jahren, um die Fläche auszumagern. Alternativ ist eine Beweidung der Fläche möglich.

Weiterhin erfolgen Pflanzungen von Gehölzen entlang des Nord-, Nordost- und Ostrandes der Vorhabensfläche in einer Breite von jeweils bis zu 10 m. Diese können multifunktional als Kompensation für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

Zusätzlich werden Grünflächen auf ehemaligen Ackerflächen als Puffer um den Solarpark und am Westrand als Verlängerung des Agrarkorridors angelegt.

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen. Für Vollversiegelungen ist dabei grundsätzlich ein Verhältnis von 1 : 1, für Teilversiegelungen ein Verhältnis von 1 : 0,5.

Stehen entsprechende Flächen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen, durch die die ökologischen Bodenfunktionen eine deutliche Aufwertung erfahren. Hierzu kann insbesondere die Überführung intensiv genutzter Böden in eine extensivere Nutzung oder die Anlage naturnaher Gehölzstrukturen beitragen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung der gesamten Vorhabensfläche, die Gehölzpflanzungen sowie die Anlage von Grünflächen wirken multifunktional und tragen neben dem Ausgleich für das Schutzgut Boden auch zur Aufwertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bei. Sie sind somit auch geeignete Lebensräume für die Heidelerche und weitere Bodenbrüter.

- 233 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind Schadstoffeinträge während der Bauphase zu vermeiden. Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Der Umgang mit Baumaschinen hat sachgerecht und vorsichtig zu erfolgen. Geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor dem Auslaufen von Öl und Schmierstoffen sind zu treffen. Baumaschinen und Baufahrzeuge sind regelmäßig zu warten. Eine Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Abfälle und Baustoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die einschlägigen Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb sind einzuhalten.

*Schutzgut Boden / Wasser
- Schutz und Sicherung
von Boden und
Grundwasser*

Während der Bauphase ist die DIN 18915, insbesondere Blatt 3 zum Bodenabtrag, zur Bodenlagerung, zum Bodenschichteneinbau und zur Bodenlockerung, zu beachten. Mit Beginn von Erdbauarbeiten, wie die Vorbereitung der Stellplätze für die Trafos oder der Aushub der Kabelgräben, ist der Oberboden getrennt vom Unterboden abzutragen und abseits vom Baubetrieb geordnet zwischenzulagern. Eine Verdichtung des Oberbodens durch Befahren oder auf andere Weise sowie eine Vermischung mit bodenfremden Stoffen ist zu vermeiden. Bei längerer Lagerung ist zum Schutz vor Austrocknung und unerwünschter Erosion eine Zwischenbegrünung vorzusehen.

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

- 234 Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden bzw. gemindert werden, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

- 235 Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch den
– Verlust von Lebensraum für die Feldlerche (Schutzgut Tiere),

*Auszugleichende
erhebliche
Beeinträchtigungen*

Diese Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen zu kompensieren.

Der Umfang der des Ausgleichs richtet sich nach dem Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung sowie nach der Funktionserfüllung und dem Grad der Aufwertungsfähigkeit der Maßnahmenflächen.

- 236 Für den Lebensraumverlust der Feldlerche, von dem mindestens acht Brutreviere betroffen sind, sind gezielte Lebensraumaufwertungen in Form der Anlage von Lerchenfenstern auf Ackerflächen durchzuführen. Neben den 4 x 50 m² internen Feldlerchenfenster als Minderungsmaßnahme (vgl. Kap. 2.4.1) sind zusätzlich mindestens 18 Lerchenfenster auf einer Fläche von 6 ha anzulegen. Bei Lerchenfenstern handelt es sich um gezielt angelegte Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen, beispielsweise durch Grubbern oder Fräsen, angelegt werden.

*Schutzgut Tiere - Anlage
von Lerchenfenstern*

Die Mindestgröße eines Lerchenfensters soll 20 m² betragen. Zu Fahrgassen ist ein möglichst großer Abstand einzuhalten. Die Fenster sind in einem Mindestabstand von 25 m zum Feldrand und 50 m zu Gehölzen anzulegen. Die Maßnahme ist insbesondere im Getreide und im Raps sinnvoll und am effektivsten im Wintergetreide.

- 237 Die Ausgleichsmaßnahmen werden teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert.

*Verortung der
Ausgleichsmaßnahmen*

Innerhalb des Plangebietes erfolgt insbesondere die Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Umwandlung des Intensivackers in extensiv gepflegtes Grasland. Ergänzend werden Gehölzpflanzungen entlang des Nord-, Nordost- und Ostrand sowie Grünflächen als Puffer um den Solarpark und am Westrand als Verlängerung des Agrarkorridors angelegt.

Die Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlustes der Feldlerche in Form von Lerchenfenstern werden außerhalb des Plangebietes auf geeigneten Ackerflächen

umgesetzt.

- 238 Die externen Maßnahmenflächen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen ökologisch aufgewertet. Die Landwirtschaft wird nur gering beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die dort vorhandenen Schutzgüter sind durch die Anlage und Unterhaltung der Lerchenfenster nicht zu erwarten. *Auswirkungen auf externe Ausgleichsflächen*

3 Zusätzliche Angaben

- 239 Der vorliegende Umweltbericht wurde auf der Basis der bereits verfügbaren Informationen (frei verfügbare Quellen, Artenschutzfachbeitrag, Studie zum Eingriff und Ausgleich) unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erstellt.

3.1 Merkmale der technischen Verfahren

- 240 Hier geht es um gem. Anlage 1 Nr. 3a BauGB die „Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ gem. Nr. 3a Anlage 1 BauGB.
- 241 Folgende technischen Verfahren wurden im Rahmen der Umweltprüfung verwendet und folgende Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung ergeben.
- 242 Die Bestandserfassung erfolgte ebenfalls auf Basis des Artenschutzfachbeitrags und der Studie zum Eingriff und Ausgleich durch das Umweltplanungsbüro LUTRA sowie frei zugänglichen Informationen. *Bestandesbeschreibung*
- 243 Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden die relevanten Schutzgüter erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung und der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Planung bewertet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ermittlung des Eingriffs sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen. *Eingriffsregelung*
- 244 Der Umfang der artenschutzfachlichen Prüfung hängt von der Planungsebene sowie der Art und dem Detaillierungsgrad der Regelungen des Planes und den naturräumlichen Gegebenheiten ab. *Artenschutz*
- 245 Für die Planphase Entwurf liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bzw. ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten vor.
- 246 Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien auf der Vorhabensfläche und den unmittelbar angrenzenden Flächen durchgeführt. *Methodik Bestandserfassung und -bewertung*

Zur Erfassung der Brutvogelfauna erfolgten ab Mitte März bis Mitte Juni 2025 sechs Tag- und zwei Nacht-/Dämmerungsbegehungen.

Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde durch eine Absuche der potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten drei Begehungen im Mai und Juni sowie drei weitere im August und September 2025.

Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine Strukturkartierung durchgeführt. Auf deren Grundlage erfolgte eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten bzw. Artengruppen, insbesondere Säugetiere, Amphibien und Schmetterlinge.

Für die erfassten und hinsichtlich ihres Vorkommens abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- 247 Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzenden Bereiche. *Wirkraum*

Die Vorhabensfläche liegt in der Gemarkung Briesen der gleichnamigen Gemeinde und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung als Intensivacker. Das Untersuchungsgebiet ist ohne ausgeprägtes Relief und nahezu eben.

Im Norden der Teilfläche Briesen liegt ein schmaler Streifen, der im Jahr 2025 als Ackerbrache ungenutzt war.



- 248 Es sind keine Schwierigkeiten bei der Bestandsermittlung und der Bewertung der Ergebnisse im Rahmen der vorliegenden Fachbeiträge für die Abarbeitung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgetreten, die sich auf das Ergebnis der Umweltprüfung auswirken können.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung

3.2 Monitoring

- 249 Zur Erfolgskontrolle für die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie für die artspezifischen CEF-Ausgleichsmaßnahmen sollte ein 6-jähriges Monitoring erfolgen.

Monitoring

Das Monitoring zu den Brutvögeln sollte dabei im zweiten, vierten und sechsten Jahr stattfinden.

Zu überprüfen ist dabei der Brutbestand auf der Vorhabensfläche und auf den Ausgleichsflächen.

Sollte die Vorhabensfläche bzw. Teile der Fläche durch Feldlerchen wiederbesiedelt werden, können die externen CEF-Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zurückgefahren oder auch eingestellt werden.

- 250 Bei festgestelltem Maßnahmenversagen oder einer unzureichenden Entwicklung der Zielbestände sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Nachsteuerungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Nachsteuerung

3.3 Zusammenfassung

- 251 Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Solarpark Briesen wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten Umweltbelange und Schutzgüter untersucht und bewertet. Grundlage bilden frei zugängliche Quellen sowie insbesondere der Artenschutzfachbeitrag sowie die Studie zur Bewertung der Schutzgüter und zum Eingriff und Ausgleich (LUTRA Büro für Umweltplanung 2026).

- 252 Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche ist weitgehend eben und weist neben den landwirtschaftlichen Flächen insbesondere randliche Gehölzstrukturen auf. Die artenschutzfachlichen Untersuchungen ergaben insbesondere Vorkommen bzw. Brutreviere von Feldlerche und weiteren Brutvogelarten. Zudem bestehen potenzielle Lebensraumfunktionen für Fledermäuse und die Zauneidechse.

Ausgangslage

- 253 Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung verändert und das Landschaftsbild durch technische Anlagen überprägt. Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere für das Schutzgut Landschaft sowie das Schutzgut Tiere zu erwarten. Bei den Tieren betrifft dies insbesondere die Veränderung bzw. den Verlust von Brutlebensräumen der Feldlerche; auch für die Heidelerche können Beeinträchtigungen entstehen.

Betroffenheit

Die übrigen Schutzgüter, insbesondere Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter, werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung und die künftige extensive Bewirtschaftung sind insbesondere für Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt auch positive Entwicklungen zu erwarten.

- 254 Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen werden insbesondere wertvolle Gehölzstrukturen erhalten, Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvögel getroffen und Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sowie interne Lerchenfenster vorgesehen. Wild- und Landwirtschaftskorridore sowie durchlässige Einfriedungen sichern die Durchgängigkeit für Tiere. Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz vermeiden bzw. mindern Beeinträchtigungen während der Bauphase. Die Extensivierung der Vorhabenfläche sowie die Anlage und Entwicklung von Grünflächen und Blühstreifen tragen zur Minderung der Beeinträchtigungen und zur Aufwertung der Lebensräume bei. Sichtschutz- und Gehölzpflanzungen mindern zudem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch.

Maßnahmen

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hierzu zählt insbesondere die Anlage von zusätzlichen externen Lerchenfenster.

Die Eingriffs- und Ausgleichsstudie bilanziert die Beeinträchtigungen nach Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als vermieden, gemindert bzw. ausgeglichen.

Die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch ein mehrjähriges Monitoring kontrolliert und bei Bedarf nachgesteuert.

3.4 Referenzliste der Quellen

Hier findet sich gem. Nr. 3d Anl. 1 BauGB die „Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden“.

*Quellen der
Umweltprüfung*

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Brandenburg Viewer des LGB. Online verfügbar unter: <https://www.lgb.brandenburg.de> (abgerufen am 04.08.2026).
- LUTRA Büro für Umweltplanung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“ (2026), Cottbus.
- LUTRA Büro für Umweltplanung: Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich zum B-Plan „Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“ (2026), Cottbus.
- Metadatenverbund (METAVER). Kartendienst des Metadatenverbund. Online verfügbar: <https://www.metaver.de> (abgerufen am: 03.08.2026).
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Potsdam.
- Planungsbüro Wolff: Bebauungsplan „Solarpark zwischen Briesen und Guhrow“ (Teil Briesen) (2025), Cottbus.
- Planungsbüro Wolff: Bebauungsplan „Solarpark zwischen Briesen und Guhrow (Teil Briesen) – Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (2025), Cottbus.

3.5 Abkürzungsverzeichnis

Kürzel	Erläuterung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutz-Ausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
B-Plan	Bebauungsplan gem. § 9 BauGB
CEF-Maßnahme	vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures)
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
LaPro	Landschaftsprogramm
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet

SPA-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet (special protected area)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UB	Umweltbericht
UP	Umweltprüfung
UG	Untersuchungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

3.6 Anhang

Pflanzliste

Pflanzliste

Für die Gehölzpflanzungen sind Gehölze aus der Pflanzliste zu verwenden.

Die Liste basiert auf dem Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019. Aufgrund des Erfordernisses, einen ganzjährig wirksamen Sichtschutz mit einem gewissen Anteil immergrüner bzw. wintergrüner Gehölze zu schaffen, wurde die Liste um entsprechende Arten ergänzt. Die ergänzten Arten sind in grüner Schrift gekennzeichnet.

Darüber hinaus sind diejenigen Arten, die aufgrund der bekannten Standortbedingungen für die jeweilige Pflanzmaßnahme vorrangig empfohlen werden, in den Tabellenfeldern hellgrau hinterlegt. Nicht markierte Arten können ergänzend eingesetzt werden, wobei ihre Verwendung stärker vom jeweiligen Teilstandort und insbesondere von der Bodenfeuchte abhängig ist. Die abschließende Artenauswahl ist unter Berücksichtigung der örtlichen Standortbedingungen, insbesondere hinsichtlich Bodenart, Bodenfeuchte, Exposition und kleinklimatischer Verhältnisse, im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor der Pflanzung nochmals vor Ort zu überprüfen.

Tab. 6: Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i> Hybriden agg.
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i> agg.
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i> agg.
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i> agg.
Keilblättrige Rose	<i>Rosa elliptica</i> agg.
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>